

# **Jugendordnung des Stralsunder Kanu Club e.V.**

Die Jugendordnung regelt alle Einzelheiten über die Rechte und Pflichten der Mitglieder von Mitteln (§ 3 der Satzung) an den Verein.

## **1. Präambel**

Die Jugend des Stralsunder Kanu Clubs e.V. (SKC e.V.) umfasst alle Kinder und Jugendlichen des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## **2. Aufgaben und Ziele**

(1) Die Arbeit der Jugend ist an den Bedürfnissen und Interessen junger Menschen orientiert. Sie macht es sich zur Aufgabe, Entwicklungen zu fördern oder einzuleiten, die geeignet sind, das Werden zu einer eigenverantwortlich handelnden Persönlichkeit zu unterstützen.

Hierzu gehören insbesondere die persönlichen und gesellschaftlichen Lebensbedingungen zu erkennen, soziales Engagement zu entwickeln und in solidarischem Handeln aktiv an der Gestaltung der Gesellschaft mitzuarbeiten.

(2) In enger Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und freien Trägern der Jugendarbeit, sowie allen gesellschaftlich wichtigen Institutionen und Organisationen ist, die Jugend des Stralsunder Kanu Clubs e.V. bestrebt, ein Treffpunkt für Kinder und Jugendliche zu sein, die Gefallen am gemeinsamen Sport finden .

(3) Die Jugendabteilung des Stralsunder Kanu Clubs e.V. soll der Kommunikation, dem Gedankenaustausch sowie dem Gemeinschaftsleben für Kinder und Jugendliche dienen. Hierfür bieten sich Vereinsfahrten, Wettkämpfe und andere Veranstaltungen sowie das gemeinsame Training an.

(4) Eine wesentliche Aufgabe sieht die Jugend darin, Kinder und Jugendliche für den Kanusport zu begeistern, sie zu schulen und dem Aufbau bzw. der Erhaltung sowie der Verbesserung ihrer körperlichen Fitness beizutragen.

(5) Die Jugend des Stralsunder Kanu Clubs e.V. verpflichtet sich der Förderung des Kanusports. Dieses Ziel soll durch regelmäßiges Training, Vereinsfahrten, Treffen und in Wettbewerben mit anderen Vereinen und anderen Jugendgruppen erreicht werden.

## **3. Gliederung**

Die Jugend des Stralsunder Kanu Club e.V. untergliedert sich in die Jugendgruppen, die Trainerschaft und den Jugendwart.

### **3.1.1. Jugendgruppen**

Die Jugendgruppen umfassen alle Kinder und Jugendlichen des Stralsunder Kanu Clubs e.V. bis zur gesetzlichen Altersgrenze.

### **3.1.2. Trainerschaft**

Die Trainerschaft besteht aus den ehrenamtlichen und eventuellen hauptamtlichen Trainern/ Trainerinnen, sowie dem Jugendwart. Diese leiten die Kinder und Jugendlichen in den Trainingseinheiten an und sollen deren Kompetenzen in jeglicher Hinsicht fördern und ausweiten. Weiterhin begleiten die Trainer die Kinder und Jugendlichen auf Vereinsfahrten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen. Sie sind zudem in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für die Auswahl der Neuanschaffung von Material für den Kajakbereich zuständig. Die Trainerschaft ist zur Führung eines Trainingsnachweises verpflichtet, in dem alle Trainingsteilnehmer, einschließlich der Trainer zu führen sind.

### **3.1.3. Jugendwart**

Der Jugendwart ist ein nach der Satzung des Stralsunder Kanu Clubs e.V. alle zwei Jahre zu wählendes Amt. Er gehört zum erweiterten Vorstand und vertritt dort die Interessen der Kinder und Jugendlichen, sowie die der Trainerschaft. Er ist weiterhin für die Koordination des Trainings

## **Jugendordnung des Stralsunder Kanu Club e.V.**

zuständig. Außerdem stellt der Jugendwart den Ansprechpartner für die Trainer/Trainerinnen, Eltern, Jugendlichen, Vereinsmitglieder und den Vorstand dar.

### **4. Mitarbeit**

In der Jugend des Stralsunder Kanu Clubs e.V. können alle jungen Menschen aktiv mitarbeiten. Die Aktivität wird durch die jeweils geltenden gesetzlichen Altersregelungen begrenzt, die auf Funktionsträger keine Anwendung findet.

Die Aktivität in der Jugend kann beendet werden durch:

- Verstöße gegen die Satzung des Stralsunder Kanu Club e.V.,
- Verstöße gegen die Jugendordnung oder andere Ordnungen des Vereins wie z.B. die Paddelordnung,
- Unsportliches Verhalten.

Der Ausschluss aus der Jugend wird von der Trainerschaft beschlossen. Hierfür ist die einfache Mehrheit der Stimmen, sowie die Zustimmung des Jugendwarts erforderlich. Gegen diesen Ausschluss kann beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom geschäftsführenden Vorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

### **5. Ausfahrten und Wettkämpfe**

Ausfahrten finden im Rahmen des Trainingsablaufes und bei Vereinsfahrten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen statt

Es liegt im Ermessen der Trainer bzw. des Fahrtenleiters, welche Kinder und Jugendlichen an der Ausfahrt teilnehmen dürfen und welche von ihr ausgeschlossen werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung ist das Alter und die Bootserfahrung sowie die Sicherheit des Teilnehmers und die Wetterlage. Weitere Gründe, die eine Teilnahme ausschließen, können hinzugezogen werden. In jedem Fall haben die Kinder und Jugendlichen Anspruch auf Erläuterung des Ausschlussgrundes, wobei dies nicht als Widerspruch zu bewerten ist.

Die Trainer bzw. der Fahrtenleiter tragen während der Trainingseinheit, der Vereinsfahrt, dem Wettkampf bzw. der anderweitigen Veranstaltungen die gesetzlich festgeschriebene Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen, die an ihnen teilnehmen.

Bei allen Ausfahrten haben Kinder und Jugendlichen die das vollendete 18. Lebensjahr nicht erreicht haben eine Schwimmweste zu tragen.

Die private, außerhalb der Trainingszeiten, einer Vereinsfahrt, eines Wettkampfes oder sonst einer Veranstaltung statt findenden Ausfahrt ist Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr nach Erfüllung der folgender Bedingungen gestattet:

- Schriftliche Einverständniserklärung der Eltern muss dem Verein vorliegen,
- Bestandene Sicherheitsprüfung,
- Zustimmung der Trainerschaft (mindestens 51%),
- Ausfahrt muss mindestens zu Zweit stattfinden, wobei die zweite Person 18. Jahre oder älter sein muss bzw. 16. Jahre oder älter mit Erfüllung der oben genannten Bedingungen.

### **6. Konferenzen**

Das höchste Gremium ist, wie in der Satzung festgelegt, die Mitgliederversammlung. Diese wählt den Jugendwart. Aktives Wahlrecht für dieses Amt haben alle Mitglieder des Stralsunder Kanu Clubs e.V. ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Passives Wahlrecht steht allen Vereinsmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.

Die Trainerschaft entscheidet in ihren regelmäßig stattfindenden Besprechungen über Trainingsumfang und -gestaltung, sowie die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an Vereinsfahrten, Wettkämpfen und anderen Veranstaltungen.

### **7. Kassenwesen**

Zur Durchführung der Jugendarbeit wird eine Kasse eingerichtet. Die Verwaltung der Kasse obliegt dem Jugendwart bzw. dem/der von ihm damit beauftragtem/n Trainer/Trainerin. Die Mittelverwendung wird durch die Trainerschaft entschieden.

## **Jugendordnung des Stralsunder Kanu Club e.V.**

Die Kasse ist mindestens einmal jährlich zu prüfen.  
Die entsprechenden Richtlinien bezüglich der Kassen-, Buch- und Belegführung sind zu beachten.  
Ebenso sind die Aufbewahrungsfristen der Belege für die Verwendungsnachweise einzuhalten.

### **8. Kontrolle**

Für die Überwachung und Kontrolle der Haushalts-, Kassen- und Belegführung sind der Finanzwart und die Kassenprüfer des Vereins zuständig.

Zu den Aufgaben des Finanzwartes und der Kassenprüfer gehört insbesondere:

- die Prüfung der Jahresabschlussrechnung,
- die Prüfung der Kassenvorgänge und Belege,
- die Prüfung der Kassen, auch unangemeldet und unvermutet.

Diese Aufgaben können nur von mindestens zwei ihrer Mitglieder gemeinsam erfüllt werden.

Der Finanzwart und die Kassenprüfer sind bei ihrer Arbeit unabhängig und an Weisungen hinsichtlich Umfang, Art und Weise oder Ergebnisse der Prüfung nicht gebunden.  
Der Finanzwart und die Kassenprüfer sind berechtigt - falls es ihnen zur Aufklärung von Sachverhalten erforderlich erscheint - Sitzungen der Trainerschaft, des erweiterten Vorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes zu verlangen.

Der Finanzwart und die Kassenprüfer sind, wie in der Satzung des Stralsunder Kanu Clubs e.V. festgeschrieben, durch die Mitgliederversammlung zu wählen. Das Ergebnis der Wahl muss allen Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden.

Der Ausschluss eines Trainers aus der Trainerschaft kann lediglich mit einer zweidrittel Mehrheit der Stimmen der Trainerschaft beschlossen werden. Die Zustimmung des Jugendwartes ist Voraussetzung. Ein sofortiger Ausschluss kann jedoch bei Verstößen gegen folgende Punkte erfolgen:

- Verstöße gegen die Satzung des Stralsunder Kanu Club e.V.,
- Verstöße gegen die Jugendordnung oder andere Ordnungen des Vereins wie z.B. die Paddelordnung,
- Unsportliches Verhalten.

Gegen den Ausschluss kann beim geschäftsführenden Vorstand innerhalb von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. Dem Betroffenen muss das Recht eingeräumt werden, vom geschäftsführenden Vorstand gehört zu werden, wobei er vorher auf seine Rechte schriftlich hinzuweisen ist.

### **9. Aufsichtsrecht- und Aufsichtspflicht**

Der geschäftsführende Vorstand des Stralsunder Kanu Clubs e.V. ist im Rahmen der Jugendordnung zur Aufsicht verpflichtet. Hierzu zählen die Kontrolle der Arbeit der Trainer und des Jugendwartes und insbesondere die Kontrolle des regelmäßig zu führenden Trainingsnachweises. Weiterhin ist der geschäftsführende Vorstand zur Prüfung und Einleitung entsprechender Maßnahmen berechtigt. Änderungen der Jugendordnung können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **10. Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 30.09.2009 in Kraft.

gez.  
Stralsunder Kanu Club e.V.  
Der Vorstand

Stralsund, den 30.09.2009